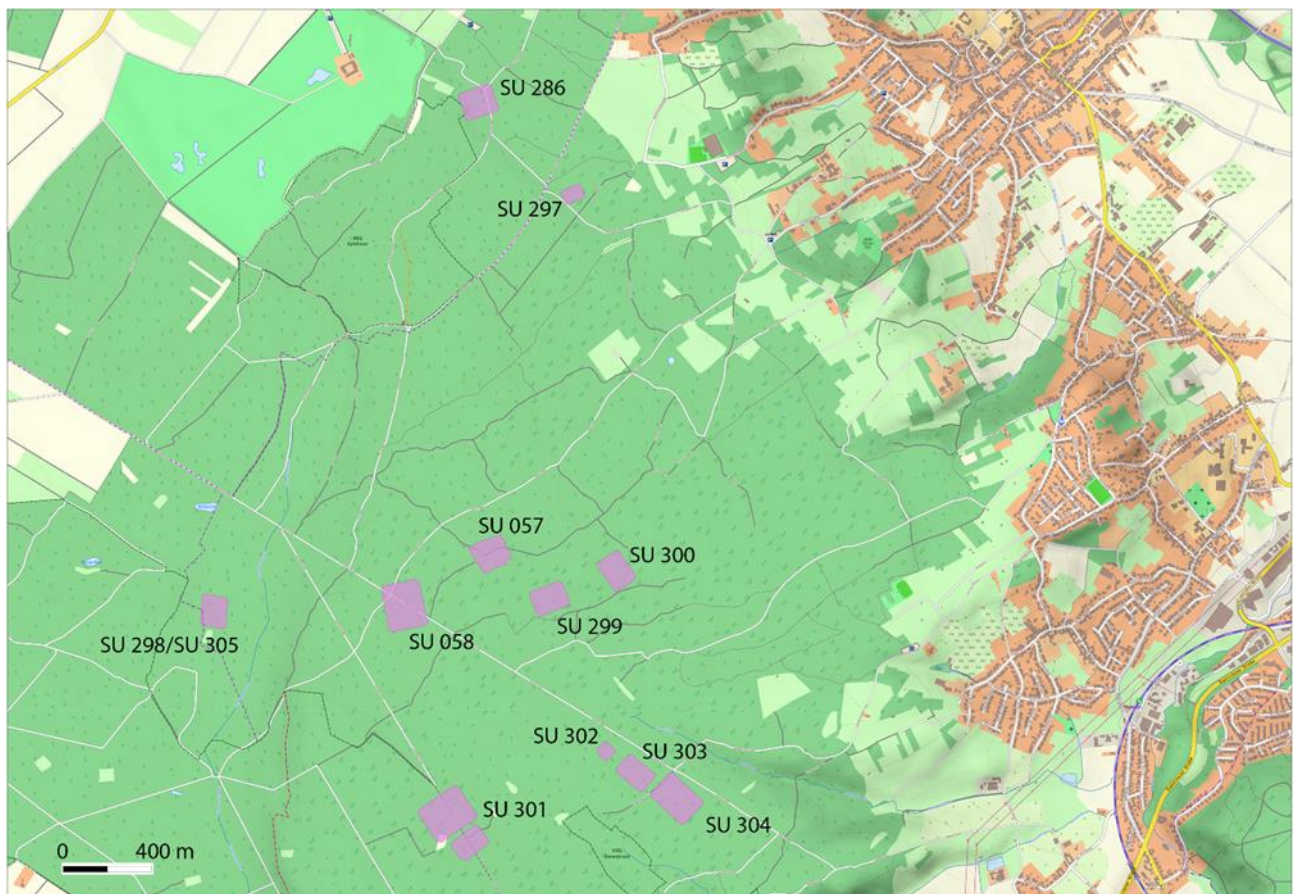


Öffentliche Bekanntmachung

Eintragung in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler

Auf Antrag des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. 1980 S. 116 ff) in der zurzeit geltenden Fassung, die Bodendenkmäler, Bodendenkmal SU 57, Römisches Übungslager Dormhecken 2, SU 58 Römisches Übungslager Domhecken 1, SU 297 Römisches Übungslager Am Weißen Stein 2, SU 298 Römisches Übungslager Domhecken 5, SU 299 Römisches Übungslager Domhecken 3, SU 300 Römisches Übungslager Domhecken 4, SU 301 Römische Übungslager Pfaffenmaar 1 und 2, SU 302 Römische Übungslager Dürrenbruch 3, SU 303 Römische Übungslager Dürrenbruch 2, SU 304 Römische Übungslager Dürrenbruch 1, SU 306 Römische Übungslager Zons Bende, in die Denkmalliste der ortsfesten Bodendenkmäler der Gemeinde Alfter eingetragen.



Abbildungsnachweis: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR),
Grundlage ©Geobasis NRW 201

Die Bedeutung ist in den Gutachten vom 06.12.2019 dargestellt und wird Bestandteil des jeweiligen Eintragungstextes.

Die vollständigen Gutachten können auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

In den Fällen, in denen der Grundstückseigentümer ermittelt werden konnte erfolgte ein schriftlicher Eintragungsbescheid.

Folgende Flurstücke/Flurstücksnummern konnten jedoch keinem Eigentümer zugeordnet werden.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bodendenkmal SU
Alfter	29	218	57
Alfter	29	88	57
Alfter	29	214	57
Alfter	29	246/84	57
Alfter	30	19	58
Alfter	30	70	58
Alfter	30	74	58
Alfter	30	78	58
Alfter	30	79	58
Alfter	30	83	58
Alfter	30	87	58
Alfter	30	91	58
Alfter	29	160	300
Alfter	30	22	57
Alfter	30	30/16	58
Alfter	30	8	58
Alfter	30	9	58
Alfter	29	183	299
Alfter	30	52	299
Alfter	30	13 u. 80	

Alfter	30	130/16	58
Alfter	30	72	57

Gemäß § Abs. 3 DSchG NRW i.V.m. §§ 35 S.2, 41 Abs. 1 und 3 VwVfg NRW wird durch diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben, dass die o.a. Bodendenkmäler in die Denkmalliste der Gemeinde Alfter eingetragen werden.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 DschG NRW sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für deren Erhaltung und Nutzung künstlerische, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen.

Nach § 2 Abs. 5 DschG NRW sind Bodendenkmäler bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Mit der Eintragung in die Denkmalliste wird das Bodendenkmal unter Schutz gestellt.

Hieraus ergibt sich für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten insbesondere die Pflicht, das Denkmal instandzuhalten, instandzusetzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihm das zumutbar ist (§7 DschG NRW). Darüber hinaus bedürfen die Beseitigung, Veränderung und Nutzungsänderung der Erlaubnis gem. § 9 DschG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Sie ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Für die fristgemäße Erhebung der Klage ist deren Eingang bei dem Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Köln erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemeinde Alfter

Untere Denkmalbehörde

z.H. Herrn Stahl

Am Rathaus 7

53347 Alfter

Alfter den 30.06.2021

Der Bürgermeister

Dr. R. Schumacher